

## Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Beschwerde der Bf., vertreten durch Johann Huber Spedition und Transport-GesmbH, gegen die Berufungsvorentscheidung des Hauptzollamtes Graz vom 8. November 2000, GZ. 700/21670/2/2000, betreffend Zollschuld, entschieden:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 85c Abs. 8 Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG) iVm § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 85c Abs. 7 ZollR-DG steht der Berufungsbehörde der ersten Stufe das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

### Entscheidungsgründe

Mit Bescheiden vom 8. August 2000, Zl. 700/18871/2000 und 700/12845/2000 schrieb das Hauptzollamt Graz der Bf. für in das Zollverfahren der aktiven Veredelung überführte Waren die Zollschuld gemäß Art. 204 Abs. 1 Buchstabe b zur Entrichtung vor. Unter einem wurde in den Sammelbescheiden die begünstigende Entscheidung der Bewilligung zur aktiven Veredelung zu den WE-Nrn. 725/000/801833/05/9 und 725/000/801826/04/9 gemäß Art. 8 ZK

zurückgenommen. Weiters wurde der Bf. eine Abgabenerhöhung zur Entrichtung vorgeschrieben.

In der gegen diese Bescheide gerichteten Berufung wandte die Bf. ein, der Bf. als Anmelder sei, nicht bekannt gewesen, dass die Ware zum Zeitpunkt der Vormerkung zur aktiven Veredelung Eigentum der Fa. D. gewesen sei. Die Begünstigung sei zu Unrecht zurückgenommen worden, da diese bei entsprechender Kenntnis dem tatsächlichen Eigentümer erteilt worden wäre. Die Waren seien rechtmäßig durch die Fa. D. aus der Gemeinschaft verbracht worden.

Das Hauptzollamt Graz wies mit der nunmehr in Beschwerde gezogenen Berufungsvorentscheidung vom 8. November 2000 die gegen diese Bescheide gerichteten Berufungen als unbegründet ab, weil die zur aktiven Veredelung abgefertigten Waren statt einer Ausbesserung einer Bearbeitung unterzogen wurden.

In der gegen diesen Bescheid gerichteten Beschwerde brachte die Bf. im wesentlichen vor, dass sich die Verfehlung nachweislich auf die ordnungsgemäße Abwicklung des Zollverfahrens nicht ausgewirkt habe. Die Ware habe keine Wertsteigerung erfahren, ebenso sei der ursprüngliche Zustand der Ware nicht verändert worden, ebenso die Art der Bearbeitung, für welche dieses Werkzeug dient.

Selbst wenn es sich um eine Veredelung zur Bearbeitung handle, sei die Ware wieder ausgeführt worden und damit dem eigentlichen Sinn einer vorübergehenden Einfuhr zur aktiven Veredelung entsprochen worden, sodass die geleistete Sicherstellung auf jeden Fall rück erstattet werden müsse.

### ***Über die Beschwerde wurde erwogen:***

Werden gemäß Art. 568 Abs. 2 ZK-DVO die vereinfachten Verfahren für die Überführung in das Verfahren gemäß Art. 76 ZK nicht in Anspruch genommen und handelt es sich um Fälle im Sinne des Art. 552 Abs. 1 Buchstabe a, so lässt jede von den Zollbehörden zur Erteilung von Bewilligungen im vereinfachten Verfahren ermächtigte Zollstelle zu, dass die Abgabe der Zollanmeldung zur Überführung in die aktive Veredelung im Rahmen des Nichtehebungsverfahrens als Antragstellung gilt.

In diesem Falle wird die Bewilligung durch die Annahme dieser Zollanmeldung erteilt; die Annahme ist in jedem Falle abhängig von den Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung.

Gemäß Art. 552 Abs.1 gelten die wirtschaftlichen Voraussetzungen im Sinne des Art. 117 Buchstabe des Zollkodex in folgenden Fällen als erfüllt:

„die Ausbesserung von Waren einschließlich ihrer Instandsetzung und Regulierung (Code 6301)“

Gemäß Art. 555 Abs.3 ZK-DVO ist, wenn die Veredelungsvorgänge im Rahmen eines Lohnveredelungsvertrages zwischen zwei in der Gemeinschaft ansässigen Personen durchgeführt werden, der Antrag vom Auftraggeber oder in seinem Namen zu stellen.

Am 2. Und 3. September 1999 beantragte die Bf. zu den oben angeführten Warenanmeldungsnummern die Überführung der verfahrensgegenständlichen Werkzeuge in das Zollverfahren der aktiven Veredelung, wobei in beiden Fällen die Bewilligung der aktiven Veredelung im vereinfachten Verfahren beantragt und gewährt wurde.

Mit Schreiben des Hauptzollamtes Graz vom 17. April und 19. Mai 2000 wurde die Bf. aufgefordert Nachweise für die ordnungsgemäße Beendigung des Zollverfahrens dem Hauptzollamt Graz beizubringen.

Die Bf. legte in der Folge als Nachweis für die Beendigung des Zollverfahrens der aktiven Veredelung Zollpapiere über die Ausfuhr aus dem freien Verkehr vor, wobei diese Ausfuhren durch die Fa D. durchgeführt worden waren.

Über nochmaligen Vorhalt gab die Bf. bekannt:

„Die Waren beider Veredelungsscheine wurden bis zum Zeitpunkt der Wiederausfuhr bei der Bf. gelagert. Die Bf. hat für die Fa. D. die Werkzeuge umgebaut. Die Waren wurden an die Fa. D. verkauft.“

Ein vom Sachbearbeiter des Hauptzollamtes Graz mit einem Mitarbeiter der Bf. geführtes Telefonat wurde im folgend wiedergegebenen Aktenvermerk vom 8. August 2000 festgehalten:

“Zum Zeitpunkt der Überführung in die aktive Veredelung waren die Waren Eigentum der Fa. D. Diese hat Reparaturauftrag an die Bf. erteilt“

Das Hauptzollamt Linz nahm in seinen oben angeführten Bescheiden die begünstigende Entscheidung der Bewilligung zur aktiven Veredelung im vereinfachten Bewilligungsverfahren gemäß Art. 8 ZK zurück und schrieb der Bf. für die eingeführten Waren die Einfuhrzollschuld gemäß Art. 204 Abs.1 Buchstabe b ZK sowie eine Abgabenerhöhung gemäß § 108 ZollR-DG zur Entrichtung vor.

Über Vorhalt des Hauptzollamtes Wien vom 28. September 2000 legte die Bf. im Rechtsmittelverfahren die Aufträge der Fa. D. zur Werkzeugänderung sowie die Fakturen über die durchgeführten Arbeiten der Bf. an die Fa. D. neben weiteren Geschäftsunterlagen vor.

Es ist somit erwiesen, dass die von der Bf. angemeldeten Waren zum Zeitpunkt der Überführung in das Zollverfahren der aktiven Veredelung im Eigentum der Fa. D. standen, welche die oben angeführten Aufträge zur Werkzeugänderung erteilte.

Nach dem vorliegenden Beweisergebnis ist davon auszugehen, dass der Bf. die Eigentumsverhältnisse und die Tatsache der Auftragserteilung durch die Fa. D. an den zur Einfuhr angemeldeten Waren bekannt waren oder zumindest vernünftiger Weise hätten bekannt sein müssen (grobe Fahrlässigkeit). Die angelieferten Waren stammen zum ersten aus dem Unternehmen der Bf. in Ungarn, anlässlich der Abfertigung zur WE-Nr. 725/000/801833/05/9 war der Bezug zur Fa. D. aus der zur Abfertigung vorgelegten Proformarechnung zu erkennen, zum zweiten muss bei ordentlicher Geschäftsführung, insbesondere bei einem derart großen Auftrag von der Kenntnis der Eigentumsverhältnisse und Auftragserteilung ausgegangen werden. Die Bestellungen der Fa. D. an die Bf., die Auftragsbestätigung sowie die Gesamtfaktura der Bf. an die Fa. D., welche sämtliche zur Abfertigung gelangten Werkzeugnummern erfasst, weisen die Bestellung der Werkzeugänderungen der Fa. D. an die Bf. mit 3. Juni 1998 aus. Einen Beweis dafür bietet auch der im Akt befindliche von der Bf. übermittelte Nomination Letter der Fa. D. vom 26. Februar 1998, welcher sich auf beide im Aktenvorgang befindliche und von der Bf. vorgelegte Aufträge der Fa. D. zur Werkzeugänderung bezieht.

Der Auftrag zur Werkzeugänderung wurde sohin zweifelsfrei von der Fa. D. an die Bf. erteilt und war dies der Bf. bekannt oder hätte ihr vernünftiger Weise bekannt sein müssen. Dieses Beweisergebnis stützt auch der im Akt befindliche Aktenvermerk vom 8. August 2000 über ein Telefonat mit einer Mitarbeiterin der Bf.

Festgestellt werden kann sohin ohne Zweifel, dass Auftraggeber der Veredelungsvorgänge die Fa. D. war und daher im Sinne der vorzitierten Bestimmung des Art. 555 Abs.3 ZK-DVO der Antrag vom Auftraggeber oder in seinem Namen zu stellen gewesen wäre.

Die Bewilligung zur aktiven Veredelung wäre demgemäß der Bf. nicht zu bewilligen gewesen.

Unabhängig davon kommt im vorliegenden Fall hinzu, dass an den zur Überführung in das Zollverfahren der aktiven Veredelung gestellten Werkzeugen keine Ausbesserung bzw. Instandsetzung wie in der Anmeldung angegeben sondern Werkzeugänderungen durchgeführt werden sollten und auch wurden.

Die vorzunehmenden Arbeiten an den gelieferten Werkzeugen waren im Falle der Bestellung Nr. 520536, welcher ein Anbot vom 29. Juni 1999 zu Grunde liegt nachweislich bekannt. Als Beweis für die Kenntnis der gesamten durchzuführenden Werkzeugänderungen dient wie bereits oben ausgeführt der Nomination Letter im Zusammenhang mit den Aufträgen der Fa. D. zur Werkzeugänderung. Die von der Bf. vorgelegten Aufträge zur Werkzeugänderung in Zusammenhang mit den von der Bf. fakturierten und durchgeföhrten Arbeiten an den Werkzeugen belegen klar eine über die Ausbesserung und Instandsetzung hinausgehende Bearbeitung. Dem Vorbringen in der Beschwerde, der ursprüngliche Zustand der Ware sei nicht verändert worden und die „Ausbesserung“ habe den Wert der Ware nicht gesteigert kann daher nicht gefolgt werden. Weiters wurde nach der vorliegenden Beweislage auch die Art der Bearbeitung, für die dieses Werkzeug dient, entgegen dem Vorbringen der Bf. verändert.

Die Erteilung einer Bewilligung im vereinfachten Verfahren wäre in diesem Fall jedoch durch Vorliegen der wirtschaftlichen Voraussetzungen im Sinne des Art. 117 Buchstabe c ZK in Verbindung mit Art. 552 Abs.1 Buchstabe a Ziffer V ZK-DVO gem. Art. 556 Abs.1 ZK-DVO rückwirkend möglich gewesen.

Gemäß Art. 8 ZK wird eine begünstigende Entscheidung zurückgenommen, wenn sie auf Grund unrichtiger und unvollständiger Tatsachen ergangen ist und dem Antragsteller die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Tatsachen bekannt war oder vernünftiger Weise hätte bekannt sein müssen und sie auf Grund der richtigen und vollständigen Tatsachen nicht hätte ergehen dürfen.

Die Rücknahme der Entscheidung wird den Personen bekannt gegeben, an die sie gerichtet war.

Die Rücknahme gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem die zurückgenommene Entscheidung ergangen ist.

Gemäß Art. 204 Abs. 1 Buchstabe b ZK entsteht eine Einfuhrzollschuld, wenn in anderen als in den in Art. 203 genannten Fällen eine der Voraussetzungen für die Überführung der Ware in das betreffende Verfahren nicht erfüllt wird, es sei denn dass sich diese Verfehlungen nachweislich auf die ordnungsgemäße Abwicklung des betreffenden Zollverfahrens nicht wirklich ausgewirkt haben.

Gemäß Art. 859 ZK-DVO gelten folgende Verfehlungen im Sinne des Art. 204 Abs.1 des Zollkodex als Verfehlungen, die sich auf die Abwicklung des betreffenden Zollverfahrens nicht wirklich ausgewirkt haben sofern

- es sich nicht um den Versuch handelt, die Waren der zollamtlichen Überwachung zu entziehen;
- keine grobe Fahrlässigkeit des Beteiligten vorliegt;
- alle notwendigen Förmlichkeiten erfüllt werden, um die Situation der Waren zu bereinigen.

Gemäß Abs. 2 des Art. 204 ZK entsteht die Zollschuld in dem Zeitpunkt, in dem die Ware in das betreffende Zollverfahren übergeführt worden ist, wenn sich nachträglich herausstellt, dass eine der Voraussetzungen für die Überführung der Ware in das Zollverfahren nicht wirklich erfüllt war.

Gemäß Abs. 3 des Art. 204 ZK ist Zollschuldner die Person, welche die Voraussetzungen für die Überführung der Ware in dieses Zollverfahren zu erfüllen hatte.

Entsteht eine Zollschuld außer in den Fällen gemäß Abs. 2 nach den Artikeln 202 – 205 ZK so ist gemäß § 108 ZollR-DG eine Abgabenerhöhung zu entrichten, die dem Betrag entspricht, der zwischen dem Tag der Entstehung der Zollschuld und dem der buchmäßigen Erfassung an Säumniszinsen ( § 80 ) angefallen wäre.

Die Rücknahme der begünstigenden Entscheidung zur Überführung in das Zollverfahren der aktiven Veredelung im vereinfachten Verfahren erfolgte daher zu Recht, da der Bf. die unrichtigen Tatsachen (Eigentumsverhältnisse und Auftragserteilung) bekannt waren oder zumindest vernünftiger Weise hätten bekannt sein müssen und sie auf Grund der richtigen vollständigen Tatsachen nicht hätte ergehen dürfen.

Wie bereits ausgeführt standen die über Antrag der Bf. in das Zollverfahren der aktiven Veredelung überführten Waren zum Zeitpunkt der Abfertigung im Eigentum der Fa. D. und erteilte diese der Bf. den Auftrag zur Werkzeugänderung.

Mit der Bekanntgabe der Zurücknahme der begünstigenden Entscheidung an die Bf. gilt die Zurücknahme ab dem Zeitpunkt, zu dem die begünstigende Entscheidung ergangen ist.

Die zur Einfuhr angemeldeten Waren wurden sohin ohne Vorliegen einer Bewilligung in das Zollverfahren der aktiven Veredelung überführt und es entstand dadurch die Zollschuld gemäß Art. 204 Abs. 1 Buchstabe b ZK.

Eine Heilung der entstandenen Zollschuld setzt das kumulative Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Art. 859 ZK-DVO voraus. Wie bereits ausgeführt ist im vorliegenden Fall von einer groben Fahrlässigkeit der Bf. auszugehen, sodass ein weiteres Eingehen auf die Fallgruppen des Art. 859 ZK -DVO unterbleiben kann.

Durch die oben stehenden Ausführungen erübrigt es sich auf die geltend gemachte Wieder-  
ausfuhr einzugehen, da die Zollschuld bereits durch Überführung der Werkzeuge in das Zoll-  
verfahren der aktiven Veredelung ohne Vorliegen der notwendigen Bewilligung entstanden ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, 4. Mai 2004